

RS UVS Kärnten 1997/12/23 KUVS- 440/6/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1997

Rechtssatz

Wird der Beschuldigte von einem Dritten tätlich angegriffen und verletzt und versuchte er sich nur zu wehren, so widerspricht dieses Verhalten nicht den Bestimmungen des § 81 Abs 1 SPG und § 1 Abs 1 LGBl Nr. 74/1977. (Einstellung des Verfahrens)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at